

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 78
vom 10. Juni 1919

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und Staatssekretär
Ing. Z e r d i k, sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, P f l ü g l und Dr. W a i s s.

Zugezogen zu Punkt 4: Sektionschef der Staatskanzlei Walter B r e i s k y.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

21.00 – 23.00

Reinschrift (15 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO, beiliegend Beilage zum Antrag auf Umwandlung der Exportakademie Wien in eine Hochschule für Welthandel (5 Seiten, ad Einlauf); Nicht behandelte Beilage betr. Kreditanforderung für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Gebiete Tirols (2 Seiten)

Inhalt:

1. Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten.
2. Forderungen der Eisenbahnangestellten.
3. Gesetz, betreffend die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.
4. Pragmatisierung der bisher vertragsmäßig angestellten Redaktionsbeamten des Telegraphen- Korrespondenz-Bureaus und Änderung des Amtstitels des Redaktionspersonales dieses Bureaus.
5. Beantwortung der von den Abgeordneten Kollmann und Genossen an die Gesamtregierung gerichteten Anfrage, betreffend die Übergriffe des Arbeiter- und Soldatenrates im politischen Bezirke Baden.
6. Frage der Vornahme einer Ergänzungswahl in die deutschösterreichische

Staatsschuldenkontroll-Kommission.

7. Landesumlagen in Steiermark.
8. Besetzung von drei Haller-Erziehungsstipendien der erbländischen Abteilung.
9. Gesetzentwurf, betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 4 betr. Vortrag über die Pragmatisierung der bisher vertragsmäßig angestellten Redaktionsbeamten des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus (3 Seiten)

Beilage B zu Punkt 7 betr. Entwurf Zl. 2409 der Staatskanzlei über Stellungnahme zu den Landesumlagen in der Steiermark, mit Abschrift der gestrichenen Note des Staatsamtes der Finanzen (z. zl. 2409/1919 St.K.) Zl.7652 (3 Seiten, zweifach)

Beilage C zu Punkt 8 betr. Vortrag des Staatsamtes des Inneren Zl. 199/A über die Besetzung von drei Haller Erziehungsstipendien der erbländischen Abteilung (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf über Gebührenbegünstigungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (3 Seiten, gedruckt)

1.

Zulässigkeit der Herausgabe einer Tageszeitung durch einen Staatsbeamten.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r macht davon Mitteilung, dass ihm der Ministerialsekretär im Staatsamte für soziale Verwaltung, Universitätsprofessor Dr. Karl H u g e l m a n n angezeigt habe, er werde von morgigen Tage an als Nebenbeschäftigung im Sinne des § 33 D. P. die Stelle eines Herausgebers der Tageszeitung „Deutsches Volksblatt“ versehen. Da es sich im vorliegenden Falle um eine Frage grundsätzlichen Charakters handle, unterbreite der sprechende Unterstaatssekretär diese Angelegenheit dem Kabinettsrate zur Prüfung nach der Richtung, ob sich die Funktion des Herausgebers einer politischen Tageszeitung mit jener eines Staatsbeamten vereinbaren lasse. Nach einer kurzen Debatte, an der sich die Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. B r a t u s c h und H a n u s c h sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat vor der endgiltigen Schlussfassung im Gegenstande eine Äußerung der Staatskanzlei einzuholen.

2.

Forderungen der Eisenbahnangestellten.

Staatssekretär P a u l berichtet, dass in den letzten Tagen der Pfingstwoche auf der

Nordbahn ein partieller Streik der Eisenbahnbediensteten ausgebrochen sei, der vorläufig - bis Donnerstag - beigelegt werden konnte. Die im Zuge der Verhandlungen zu Tage getretenen Erscheinungen hätten erkennen lassen, dass die kommunistische Partei offenbar einen wachsenden Einfluss auf die Eisenbahnbediensteten gewinne und die Gefahr drohe, dass die Vertrauensmänner der bestehenden Organisationen die Führung verlieren könnten.

Der sprechende Staatssekretär habe zur vorläufigen Beilegung des Streiks gewisse Zusicherungen gemacht, welche als vorläufige Teilzugeständnisse aufzufassen seien und eine finanzielle Belastung von ungefähr 5 - 600.000 K beinhalten. Er glaube nicht allein den Staatssekretär für Finanzen um die Gewährung dieses Kredites sondern auch die parlamentarischen Mitglieder des Kabinettsrates um die eheste Einflussnahme auf die Eisenbahnbediensteten zwecks Abstandnahme von weiteren Forderungen ersuchen zu müssen.

Nachdem Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r die ausnahmsweise Bereitstellung des angesprochenen Kredites zugesagt hatte, gibt Staatssekretär Dr. B a u e r zu erwägen, ob nicht etwa der Gedanke der Sozialisierung der Eisenbahnen aufgegriffen und im Zuge der Verhandlungen verwertet werden sollte, wodurch naturgemäß die gesamte Eisenbahnarbeiterschaft zu Mitinteressenten an der möglichst lukrativen Ausnützung des Betriebes gemacht sowie zur aktiven Teilnahme an der gesamten Verwaltung herangezogen und damit auch deren Stellungnahme zu den konkreten Lohnfragen beeinflusst würde.

Diese Anregung findet die Billigung des Kabinettsrates, welcher schließlich den Staatssekretär E l d e r s c h über dessen Anregung einladet, im Vereine mit dem Abgeordneten T o m s c h i k die gegenwärtige Eisenbahnerbewegung beim Präsidenten S e i t z zur Sprache zu bringen und entsprechende Einleitungen zu treffen, um dem Staatssekretär für Verkehrswesen bei den zu gewärtigenden Verhandlungen mit den Eisenbahnbediensteten die erforderliche politische Unterstützung angedeihen zu lassen.

3.

Gesetz, betreffend die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.

Der Kabinettsrat findet über Antrag des Vorsitzenden gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz, betreffend die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst, keine Vorstellung zu erheben.

Der Gesetzesbeschluss ist daher vom Vizekanzler und vom Staatssekretär für Finanzen

gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

4.

Pragmatisierung der bisher vertragsmäßig angestellten Redaktionsbeamten des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus und Änderung des Amtstitels des Redaktionspersonales dieses Bureaus.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Redaktionsdienst im Telegraphen- Korrespondenz-Bureau bisher von Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe A der Dienstpragmatik und von vertragsmäßig angestellten Kräften (Vertragsbeamten und Hilfsstenographen) versehen worden sei.

Die vertragsmäßig angestellten Bediensteten streben seit Langem ihre Pragmatisierung an, die nun - da auch das staatliche Kanzleihilfs- und Aushilfsdienerpersonal dieser Begünstigung teilhaftig geworden ist – nicht mehr länger hinausgeschoben werden könne. Das Staatsamt für Finanzen habe dieser Maßnahme bereits zugestimmt.

Diese Angestellten haben, entsprechend den Erfordernissen des Dienstes die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt nachzuweisen, weshalb beabsichtigt sei, sie zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe C der Dienstpragmatik zu ernennen.

Hiedurch erweise sich einerseits eine Ergänzung der Gesamtministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34 über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Zeitvorrückungsgruppen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (D. P.) für nötig, wie es andererseits auch erforderlich erscheine, die Amtstitel für die zu Staatsbeamten zu ernennenden Vertragsbeamten des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus festzusetzen. In letzterem Belange müsse billigerweise darauf Bedacht genommen werden, die in die Zeitvorrückungsgruppe A eingereihten Redaktionsbeamten, das sind jene, welche die für den staatlichen Konzeptsdienst vorgeschriebene Vorbildung nachzuweisen haben und denen auch in Hinkunft die verantwortungsvolle Leitung des Dienstes übertragen bleiben wird, in ihrem Amtstitel von der nun neu systemisierten, geringer qualifizierten Beamtengruppe zu unterscheiden.

Es sei daher beabsichtigt, die Dienstitel für die mit voller Hochschulbildung ausgestatteten Redaktionsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe A (bisher in der X. Rangklasse: Redaktionsadjunkt, in der IX., VIII. und VII. Rangklasse: Redakteur II. Klasse, Redakteur I. Klasse und Chefredakteur) in „Redaktionskonzipist“ für die X. Rangklasse „Redakteur“, „Oberredakteur“ und „Redaktionsrat“ für die IX., VIII. und VII. Rangklasse zu ändern, während für die in die Gruppe C einzureihenden Beamten in der XI. Rangklasse der

Diensttitel „Redaktionsassistent“, in der X., IX. und VIII. Rangklasse die Diensttitel, „Redaktionsoffizial“, „Redaktionsrevident“ und „Redaktionsoberrevident“ festzustellen wäre.

Weiters sei beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen eine Vollzugsanweisung zur Änderung der bereits erwähnten Gesamt-Ministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34 (Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien in die Vorrückungsgruppe der Dienstpragmatik) zu erlassen.

Der sprechende Vizekanzler erbittet sich die Zustimmung des Kabinettsrates zu diesen Maßnahmen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r verweist in diesem Zusammenhange auf die Bedenklichkeit der Umreihung dieser Vertragsbeamten aus der Gruppe D in die Gruppe C, zumal hiedurch ein Anlass zu ähnlichen Forderungen anderer Staatsbeamtenkategorien gegeben werden dürfte. Außerdem bringt er einen Wunsch des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten zur Kenntnis, wonach die in Aussicht genommene Bezeichnung „Redaktions-Konzeptsbeamte“ durch eine den Begriff „Konzeptsbeamte“ nicht enthaltende Bezeichnung zu ersetzen wäre.

Nachdem Sektionschef B r e i s k y eine Darstellung der Rechts- und Sachlage gegeben und insbesondere darauf hingewiesen hatte, dass die hier in Betracht kommenden Bediensteten mit nur wenigen, die ältesten Beamten betreffenden Ausnahmen die für die Gruppe C vorgeschriebene volle Mittelschulbildung bereits aufweisen und außerdem eine bezügliche Novellierung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung beabsichtigt sei, beschließt der Kabinettsrat, dass in der die Einreihung dieser Beamten in die Gruppe C normierenden Bestimmung der Vollzugsanweisung das Erfordernis der vollen Mittelschulbildung als Voraussetzung festzulegen wäre; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zumal bei den bereits im Dienste befindlichen länger dienenden vertragsmäßig Angestellten könne die Nachsicht von diesem Erfordernisse ausnahmsweise zugestanden werden.

5.

Beantwortung der von den Abgeordneten Kollmann und Genossen an die Gesamtregierung gerichteten Anfrage, betreffend die Übergriffe des Arbeiter- und Soldatenrates im politischen Bezirke Baden.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zu der von ihm beabsichtigten Beantwortung der von den Abgeordneten K o l l m a n n und Genossen in der 3. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung am 12. März l. J. an die

Gesamtregierung gerichteten Anfrage, betreffend die Übergriffe des Arbeiter- und Soldatenrates im politischen Bezirke Baden.

6.

Frage der Vornahme einer Ergänzungswahl in die deutschösterreichische Staatsschuldenkontroll-Kommission.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Staatsschuldenkontrollkommission in einer an die Staatskanzlei gerichteten Zuschrift die Frage der Berufung eines neuen Mitgliedes an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Finanzministers a. D. Dr. Ferdinand W i m m e r, aufgenommen habe.

Der sprechende Vizekanzler beabsichtige, der genannten Kommission mitzuteilen, dass eine solche Neuberufung im gegenwärtigen Stadium einem praktischen Bedürfnisse nicht entspreche, weshalb die Staatsregierung glaube, von einer Antragstellung an die Nationalversammlung in dieser Hinsicht Abstand nehmen zu sollen, zumal die Kommission der Hauptsache nach nur noch berufen sei, die Schuldurkunden, deren Gegenzeichnung von ihr bereits beschlossen worden ist, gegenzuzeichnen und diese Gegenzeichnung nicht kollegial, sondern durch ein Einzelmitglied zu erfolgen habe.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

7.

Landesumlagen in Steiermark.

Laut Mitteilung des Vorsitzenden hat das Staatsamt für Finanzen der Staatskanzlei einen von der provisorischen Landesversammlung von Steiermark Ende Dezember 1918 gefassten Beschluss zur Kenntnis gebracht, wonach die Landesumlagen und Zuschläge im ersten Halbjahr 1919 in derselben Höhe wie im zweiten Halbjahre 1918 eingehoben werden sollen, wofür noch die Genehmigung des Staatsrates einzuholen gewesen wäre.

Der steiermärkische Landesrat stehe auf dem Standpunkte, dass die Genehmigung des Staatsrates zur Fortbewilligung einer bereits bestehenden Auflage nicht erforderlich sei, weil nach § 16 der provisorischen Landesordnung für das Land Steiermark nur Beschlüsse über neue Landesabgaben der Genehmigung des Staatsrates bedürfen. Da die provisorische Landesordnung im Landesgesetzblatte nicht verlautbart worden sei, erscheine es fraglich, ob ihr überhaupt Gesetzeskraft zugeschrieben werden könne

Der sprechende Vizekanzler glaube, dass die Rechtslage sich folgendermaßen darstelle:

„Gemäß § 22 der Landesordnungen bedürfen höhere als 10%ige Landeszuschläge zu einer

direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen der kaiserlichen Genehmigung. Mit dem Wegfall dieses Erfordernisses ist nicht volle Freiheit der Regelung der Landesfinanzen eingetreten, die selbst bei strengster Auslegung des Gedankens der Autonomie mit staatsfinanziellen Rücksichten nicht völlig vereinbar wäre; vielmehr bedürfen solche Akte der Landesfinanzverwaltung gemäß § 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl. Nr. 5 aus 1918, des Beitrittes des Staatsrates und nunmehr - gemäß § 6 des Gesetzes über die Staatsregierung, St.G.Bl. Nr. 180 aus 1919, - des Beitrittes der Staatsregierung. Diese Konsequenz ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verfassungsgesetze vom 14. März 1919 zwar die Landesgesetzgebung neu geregelt, aber die Landesverwaltung provisorisch in den bisherigen Formen unverändert beibehalten haben."

Wenn nun auch kein Zweifel besteht, dass der fragliche Beschluss der provisorischen Landesversammlung von Steiermark die Zustimmung des Kabinettsrates gefunden hätte, so sollte doch im Hinblick auf die denkbare große staatsfinanzielle Tragweite solcher Maßregeln der Länder die verfassungsmäßige Form grundsätzlich gewahrt werden. Es empfiehlt sich daher, die Steiermärkische Landesregierung auf die vorhin umschriebene Rechtslage im Hinblick auf die voraussichtlich demnächst bevorstehende Erneuerung des Beschlusses für das zweite Halbjahr 1919 aufmerksam zu machen. Auf den in Rede stehenden Beschluss zurückzukommen und ihn nachträglich zu genehmigen, empfiehlt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo er bald seine Aktualität verloren haben wird, wohl nicht mehr.

Die Staatskanzlei beabsichtige demgemäß das Staatsamt für Finanzen zu ersuchen, die Landesregierung in Graz in diesem Sinne zu verbescheiden.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

8.

Besetzung von drei Haller-Erziehungsstipendien der erbländischen Abteilung.

Über Antrag des Staatssekretärs E l d e r s c h genehmigt der Kabinettsrat die Verleihung von drei erledigten Haller-Erziehungsstipendien der erbländischen Abteilung mit dem Jahresbezüge von je 200 Kronen an die Kanzleiadjunktentochter Wilhelmine K r a t z i g, die Hilfsämterdirektorstochter Herta E c k l und die Hilfsämterdirektorswaise Maria W e r n i g g.

9.

Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbegünstigungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die

Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbegünstigungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden einbringen zu dürfen.

[KBR 78, 10. Juni 1919, Stenogramm A]

Nr. 78, 10. /6.
Entschuldigt Zerdik.

Löwenfeld: In einzelnen Zeitungen [steht], daß die Südslawen eigene Kommissäre in den Gemeinden einsetzen.

1.

Tandler: Heute von Doktor Karl Hugelmann, Universitätsprofessor und Ministerialsekretär, Schreiben erhalten: [daß er gemäß §] 33 der Dienstpragmatik die Nebenbeschäftigung als Herausgeber der Tageszeitung "Deutsches Volksblatt" übernommen hat. Der Redner hält dies für eine prinzipielle Frage, Kabinettsrats-Frage.

Eldersch, Bratusch, Hanusch: Sehr bedenklich. Anschauung des Kabinettsrates, daß dies nicht zulässig ist.

Miklas: Ohne ein Incomp.[atibilitäts]-Gesetz werden wir über diese Schwierigkeit nicht hinüberkommen.

Breisky: Verliert die Dienstpragmatik.

Miklas: Einem Beamtenkomitee [übergeben].

2.

Paul: In den letzten Tagen der Woche vor Pfingsten auf der Nordbahn ein part.[ieller] Streik der Eisenbahnbediensteten auf der Nordbahn. Die Sache ist bis Donnerstag vertagt worden. Die dabei zutage getretenen Erscheinungen, sowie weitere Erfahrungen, die ich machen mußte, nötigen mich, über die sehr ernste Lage, in der sich der Eisenbahnbetrieb befindet, Mitteilung zu machen.

Die auswärtigen Vertreter haben gesprochen mit den Arbeitern; die Arbeitsleistung [ist] sehr gering, [dies ist] zurückzuführen auf Unterernährung, geringe Bekleidung und durch die [Ent]mutigung der Arbeiter durch die schweren Friedensbedingungen. Auch der Redner hat dasselbe bemerkt.

Bei diesem Streik sind ganz neue Vertrauensmänner erschienen, insbesondere haben sie verlangt, daß noch am Samstag nachts der Staatssekretär für Finanzen erscheine. [Er] mußte gewisse Zusicherungen machen, diese Zusicherungen müssen Donnerstag definitiv gegeben werden. [Es haben sich] neue Organisationen gebildet (technische Union). Eine Reihe von Eisenbahnern der comm.[unistischen] Partei beigetreten (in den Ortsgruppen sind die Com.[unisten] schon drinnen). Wenn der Einfluß Tomschiks sinkt, wie es scheint, dann weiß ich nicht, was wir machen sollen. Bei den Südbahnbediensteten (Wiener Neustadt) ist es am ärgsten. Er meint, daß die Regierung bei dieser Versammlung erscheinen und einwirken [soll]; hofft mit 5-600.000 Kronen das Auslangen zu - schweigen. Auf der Nordbahn Sabotageakte (zum erstenmal). Bittet, die Parteimitglieder des Kabinettsrates, auf die Leute einzuwirken.

Schumpeter: Die halbe Million steht zur Verfügung unter der Einschränkung, ob es dabei bleibt. Da spielt ungarisches Geld mit.

Bauer: In solchen Dingen ist es immer zu versuchen, ob [man] nicht materielle Forderungen, die nicht bewilligt werden können, dadurch aufschieben will, [daß] man versucht, den Leuten den ideellen Ersatz zu geben. Man könnte die Leute unter dem Schlagwort der Sozialisierung der Eisenbahnen vielleicht [dazu bringen], die Lohnforderungen in den Hintergrund [zu] stellen. Das liegt der Denkweise der Leute sehr nahe. Das wäre ein Gegenmittel gegen diese rein materiellen Forderungen. Der Redner bittet sich mit dieser Frage und ihrer Verwertung [zu] beschäftigen.

Schumpeter: Die Anregung Bauers scheint nicht so sehr eine Erleichterung der Situation,

sondern einfach die einzig mögliche Rettung zu sein. Aber wenn wir daraus einen Vorteil für die Entspannung der Situation ziehen wollen, müssen wir rasch handeln. [Er] regt also an, nicht zu zögern.

Löwenfeld: Kann nicht beurteilen, ob diese letzten Forderungen der Eisenbahner allgemein politischen Gründen entsprungen sind, oder [ob sie] der Not entsprungen [sind]. Teilt mit, daß er Lebensmittel nicht geben könnte, in erhöhten Mengen ist es ihm nicht möglich.

Paul: Gegenwärtig wäre es immer noch wichtiger, dem scharf einsetzenden Einfluß entgegen zu treten.

Hanusch: Es scheinen Elemente zu sein, die organis.[atorisch] niemand hinter sich haben. Die Gefahr ist, wenn diesen Leuten Zugeständnisse gemacht werden, Ausbeutung durch die Geschäftsleute (Prager Vorbild!).

Eldersch: Mit Präsident Seitz, Tomschik besprechen und Paul helfen.

Preiswucherbekämpfung: man muß die Organisation der Arbeiterräte gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung in diesen Dienst stellen.

Löwenfeld: Das Staatsamt für Ernährung kämpft seit Monaten vergeblich gegen die Preiswucherungen. Die Bekämpfung ist aber deshalb schwieriger heute wie früher: das hängt zusammen mit dem freien Handel.

3.

Fink: 2.) a)

Angenommen.

4.

Fink: 2.) b) Telegraphen-Korrespondenz-Bureau.

Schumpeter: Solche Umreichungen werfen die ganze Besoldungsreform über den Haufen (die Steuerbeamten etc. alle Beamten, die in der Gruppe D sind, werden in die Gruppe C kommen wollen). Die ganze Sache wird spruchreif werden, wenn wir die ganze Frage bereinigen werden. Die Bezeichnung Redaktionskonzeptbeamte wäre umzuändern in eine die Konzeptbeamten nicht enthaltende Bezeichnung.

Paul: Hier handelt es sich um eine neue Pragmatisierung

Breisky: Eine große Überzahl dieser Beamten erfüllt schon jetzt die Forderung der Abs.[olvierung] der Mittelschule, nur einige der älteren lassen [dies] noch vermissen. Wir beabsichtigen, diese Frage zu novellieren. Was in den letzten Jahren dazu gekommen ist, entspricht alles. Durch die novellierten Dienstvorschriften werden die Bedingungen erfüllt.

Schumpeter: -.

Paul: Nur jene kommen in die Gruppe C, die volle Mittelschulbildung haben; den anderen gibt man dann individuell die Studien-Nachsicht.

5. *Interp.[ellation]*

Bauer: [Statt] "Die gewesene Fürstin": Frau Elis.[abeth] Windischgrätz.

Angenommen.

6.

Fink: St. Sch. K. K.

Angenommen.

7.

Fink: Landesumlage in der Steiermark.

Angenommen.

8.

*Eldersch: Haller.
Angenommen.*

9.

*Schumpeter: -.
Angenommen.*

10.

Schumpeter: Finanzexposé.

½11.

Freitag, 3h.

Tagesordnung Finanzexposé

11.

Bauer: Es haben die Südslawen in Kärnten angegriffen. Der Landesbefehlshaber hat [um] Waffenstillstand gebeten. Trotz Einspruch der Entente haben die Südslawen Klagenfurt besetzt. Konzept unterschrieben im Einverständnis mit den Kärntner Vertretern. Italienischer Offizier nach Krainburg geschickt, erklärt, daß die Entente darauf bestehe, daß die Südslawen Klagenfurt räumen. [Dies wurde] unter direkt betrügerischen Vorstellungen verhindert, daß die Regierung den Antrag nicht ratifiziert. An die Entente und an Renner mitteilen. Es ist zu hoffen, daß Klagenfurt geräumt wird.

Deutsch: Frage, ob es in den Int.[entionen] des auswärtigen Amtes gelegen wäre, wenn wir die Südgrenze verstärken würden?

Bauer: Ich sehe im Augenblick keinen Grund zur Verstärkung. Wir sind zu schwach, wir müssen die Entente führen lassen. Poysdorf und Feldsberg. Abbau der Volkswehr, die Entente versteht jetzt schon, wie dumm es war. Morgen geht eine Note an die Italiener: zum Schutz der Neutralität verschieben wir den Abbau der Volkswehr. Die Franzosen versuchen auszuüben einen Druck zur Herausgabe von Munition aus Wöllersdorf an die Tschechen. Ich habe erklärt, daß dies ganz unmöglich ist.

Deutsch: Poysdorf Abbau der Volkswehr: ein Abbau ist bereits vor sich gegangen: von 60 jetzt nur noch 39.000 Mann. Ab morgen nur noch 35.000 Mann. Noch mehr [her]abzugehen ist sehr bedenklich.

Schumpeter: Tusar war bei mir in Sachen der Brückenanlage angefordert aus der Liquidierung gegen Zucker und Kohle.

[KBR 78, 10. Juni 1919, Stenogramm B]

78, 10. /6. 19.

Tandler: Ich habe von Ministerialsekretär und a. o. Universitätsprofessor Dr. Karl Huglmann [ein Schreiben erhalten] - Nebenbeschäftigung als Herausgeber des Tagblattes "Deutsches Volksblatt" übernommen. Ich habe es mir vorbehalten, das dem Kabinettsrat vorzutragen.

Miklas: Ohne Inkomp.[atibilitäts]-Gesetz werden wir über diese Schwierigkeit nicht hinüberkommen.

Breisky: § 33 Dienstpragmatik.

Ellenbogen: Das Moment der Befangenheit kommt in Betracht.

Miklas: Beantrage, die Sache einem Beamtenkomitee zum Studium zu übertragen.

[Beschluß]: Wird einem Beamtenkomitee der Staatskanzlei zur Antragstellung -.

Paul: In den letzten Tagen [ist] auf der Nordbahn ein partieller Streik ausgebrochen. Verhandlungen bis Sonntag früh, bis Donnerstag hinausgeschoben.

Die Entente-Vertreter haben in den letzten Tagen unsere Werkstätten besucht und der Bericht lautet sehr eigentümlich. Es heißt, daß sie zwar gefunden haben, daß unsere Werkstätten sehr zweckmäßig arbeiten, daß sie aber unzureichend arbeiten. Gründe < >. Dieser Bericht stimmt überein mit dem, was ich beim letzten Streik beobachtet habe.

Bei den Verhandlungen sind ganz andere Leute erschienen und haben einen Ton angeschlagen, den ich nicht gewohnt war. [Sie haben] verlangt, daß der Staatssekretär für Finanzen noch in der Nacht am Samstag erscheint und bestimmte Zugeständnisse macht. Ich konnte nicht anders, als gewisse Zusicherungen zu machen, die am Donnerstag definitiv gegeben werden sollen.

Es haben sich neue Organisationen gebildet - technische Union. Beitritte zur Kom.[unistischen] Partei. Wenn Tomschiks Einfluß sinkt, weiß ich nicht mehr, wie ich mit den Leuten fertig werden soll.

Dienstag große Konferenz mit den Südbahnern. Tomschik meint, es sei notwendig, daß die Regierung bei einer solchen Versammlung erscheint und erklärt, daß das Hinaufblättern aufhören muß. Die Forderungen würden sich auf 90 Millionen beziffern.

Bitte um die Ermächtigung, für die Zugeständnisse gewisse Kredite, welche schon überschritten sind um 5-600.000 Kronen für dieses Budgetjahr überschreiten zu dürfen.

Es haben schon Sabotageakte auf der Nordbahn stattgefunden.

Möchte bitten, die Kabinettsmitglieder, die in der Partei stehen, auf die Leute einwirken zu lassen.

Schumpeter: Die halbe Million steht zur Verfügung mit der Einschränkung, daß es dabei bleibt. Verwendung wie ungarisches Geld.

Paul: Für die Verwendung wie ungarisches Geld bin ich nicht zu haben und werde nicht zu haben sein.

Bauer: Verbreitung von ungarischem Geld halte ich auch für ausgeschlossen. Es ist bei solchen Dingen immer zu versuchen, ob man nicht materielle Forderungen, die man nicht bewilligen kann, dadurch mildert, daß man ihnen einen ideellen Ersatz gibt. Ich denke, daß man den Leuten das System der Sozialisierung vorschlägt. Es ist etwas, was der Denkweise der Leute naheliegt und auch etwas, was dem Staat von Vorteil sein kann. Wenn man die Leute mit so etwas beschäftigt, so könnte das ein Gegenmittel gegen rein materielle Forderungen sein.

Schumpeter: Mir scheint das nicht so sehr eine Erleichterung, als vielmehr die einzige Rettung zu sein. Aber wenn wir daraus einen Vorteil ziehen wollen zur Entspannung der Situation, so müßte es sehr rasch sein und wir müßten uns eventuell auch über außenpolitische Rücksichten hinwegsetzen. Es darf nicht gezögert werden.

Löwenfeld: Ich weiß nicht, ob diese Forderungen aus politischen Gründen entsprungen sind, oder der Not. Ich kann keine Lebensmittel mehr in erhöhten Mengen geben und vielleicht auch nicht die normale Menge zu billigeren Preisen. Die Zufuhren nehmen wieder ab. Vielleicht könnte man doch gewisse Lebensmittel zu billigeren Preisen abgeben.

Paul: Es ist richtig, daß den Leuten das Geld zur Bezahlung fehlt. Gegenüber der Sozialisierungs-idee möchte ich bemerken: gegenwärtig ist es wichtig, schon in den nächsten Tagen den radikalen Elementen entgegen zu treten.

Hanusch: Es scheinen das Elemente zu sein, die organisatorisch nichts hinter sich haben.

Wenn diesen Leuten etwas zugestanden wird, so wirkt das sehr organisatorisch. Es muß etwas zum Abbau der Wucherpreise gemacht werden, sonst werden wir ebensolches erleben wie in Prag.

Eldersch: Wir sollen mit Seitz und Tomschik sprechen und dem Staatssekretär Paul an die Hand gehen. Die Organisation der Arbeiterräte in den Dienst der Wucherpreisbekämpfung stellen.

Löwenfeld: Das [Staatsamt für] Volksernährung kämpft einen ganz vergeblichen Kampf gegen die Wucherpreise. Es hängt das auch mit dem freien Handel zusammen. Ich kann das Gremium der Hoteliers nicht verhindern, mit ?italienischen Schiebern Abschlüsse zu machen, die sie dann zu unerhörten Preisen verkaufen.

Punkt 2.a)

Fink: -.

Angenommen.

Punkt 2.b)

Schumpeter: [Dem] Wunsch nach Einreihung in die Gruppe C wäre nicht zu entsprechen. Die ganze Sache wird ohnedies spruchreif werden bei der Neuorganisation des Staatsdienstes. Sonst würde sich eine Reihe von Forderungen ergeben. Redaktionskonzeptbeamter wäre in – [durch] eine den Begriff Konzeptbeamter nicht enthaltende Bezeichnung zu ersetzen.

Breisky: Eine große Zahl von Vertragsbeamten hat schon das Erfordernis der Mittelschule -. Nur die Ältesten haben noch einen Defekt. Wir beabsichtigen, gleichzeitig die Dienstordnung zu novellieren und die Mittelschule als Erfordernis zu statuieren.

Paul: -.

Schumpeter: In die Vollzugsanweisung. Nur jene kommen in die Gruppe C, die die volle Mittelschulbildung haben; und [wir] machen dann Nachsichten.

Punkt 2.c)

Bauer: Statt gewesene Fürstin Windschgrätz Frau Elisabeth Windischgrätz. Angenommen.

Punkt 2.d)

Niemand wird gewählt.

Punkt 2.e)

Angenommen.

Punkt 3.

Eldersch: -.

Angenommen.

Punkt 5.a)

Schumpeter: -.

Angenommen.

Freitag, 3h.

Bauer: In Kärnten haben die Südslawen angegriffen und wie unsere Truppen nicht mehr standhalten konnten, hat der Landesbefehlshaber um Waffenstillstand gebeten. Das hat

sich hingezogen. Trotz Einspruch der Entente haben die Jugoslawen inzwischen Klagenfurt besetzt.

Deutsch: Liegt es in den Intentionen des Staatsamtes für Äußeres, daß wir die Südgrenze mit Truppen verstärken?

Bauer: Ich sehe im Augenblick keinen Grund zu einer Verstärkung. Wir können die Sache militärisch nicht machen, sondern nur die Entente. Ich würde verfügbare Truppen nach Feldsberg, Poysdorf schicken.

Bezüglich Abbau der Volkswehr, die Entente versteht schon, wie dumm es war, diese Forderung zu stellen. Es wird morgen eine Note an die italienische Waffenstillstandskommission, daß wir in dem Krieg zwar neutral bleiben wollen, daß wir aber unsere Grenzen sichern müssen und daher den Abbau jetzt nicht durchführen.

Druck der Franzosen zur Herausgabe von Munition an die Tschechen. Ich habe den Franzosen mitgeteilt, daß wir das nicht tun können.

Deutsch: Poysdorf nehme ich zur Kenntnis. Abbau der Volkswehr ist schon zum Großteil erfolgt. Von 60.000 Mann sind schon 20.000 entlassen. Morgen werden noch 5.000 Leute entlassen. Größerer Abbau wäre gefährlich.

Schumpeter: Tusar äußerte auch bei mir den Wunsch nach Munition.

Löwenfeld: -

11h.

KRP 78 vom 10. Juni 1919

Beilage A zu Punkt 4 betr. Vortrag über die Pragmatisierung der bisher vertragsmäßig angestellten Redaktionsbeamten des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus (3 Seiten)

Beilage B zu Punkt 7 betr. Entwurf Zl. 2409 der Staatskanzlei über Stellungnahme zu den Landesumlagen in der Steiermark, mit Abschrift der gestrichenen Note des Staatsamtes der Finanzen (z. Zl. 2409/1919 St.K.) Zl. 7652 (3 Seiten)

Beilage C zu Punkt 8 betr. Vortrag des Staatsamtes des Inneren Zl. 199/A über die Besetzung von drei Haller Erziehungsstipendien der erbländischen Abteilung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf über Gebührenbegünstigungen aus Anlass der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (3 Seiten, gedruckt)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Der ~~Redaktionsdienst~~ in Telegraphen-Korrespondenz-Bureau ~~ist~~ bisher von Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe A der Dienstpragmatik und von vertragsmässig angestellten Kräften (Vertragsbeamten und Hilfsstenographen) versehen worden.

Die vertragsmässig angestellten Bediensteten streben seit langen ihre Pragmatisierung an, die nun - da auch das staatliche Kanzleihilfs- und Aushilfsdienerpersonal dieser Begünstigung teilhaftig geworden ist - nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Das Staatsamt für Finanzen hat dieser Massnahme bereits zugestimmt.

Die ~~vertragsmässig Angestellten des Telegraphen-Korrespondenzbureaus~~ haben, entsprechend den Erfordernissen des Dienstes die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt nachzuweisen, weshalb beabsichtigt ist, die zu Staatsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe C der Dienstpragmatik zu ernennen.

Hiedurch erweist sich einerseits eine Ergänzung der Gesamt-Ministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtensategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Zeitvorrückungsgruppen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 15 (D.P.) für nötig, wie es andererseits auch erforderlich erscheint, die Amtstitel für die zu Staatsbeamten zu ernennenden Vertragsbeamten des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus festzusetzen. In letzterem Belange muss billigerweise darauf Bedacht genommen werden, die in die Zeitvorrückungsgruppe A eingereichten Redaktionsbeamten, das sind jene, welche die für den staatlichen Konzeptdienst vorgeschriebene Vorbildung nachzuweisen haben und denen auch in Zukunft die verantwortungsvolle Leitung des Dienstes übertragen bleiben wird. in ihrem Amtstitel von der nun neu systemisierten, geringer qualifizierten Beamtengruppe zu unterscheiden.

Es ist daher beabsichtigt, die Dienstitel für die mit voller



Hochschulbildung ausgestatteten Redaktionsbeamten der Zeitvorrückungsgruppe A (bisher in der X. Rangklasse: Redaktionsadjunkt, in der IX., VIII. und VII. Rangklasse: Redakteur II. Klasse, Redakteur I. Klasse und Chefredakteur) in „Redaktionskonzipist“ für die X. Rangklasse „Redakteur“, „Oberredakteur“ und „Redaktionsrat“ für die IX., VIII. und VII. Rangklasse zu ändern, während für die in die Gruppe O einzureihenden Beamten in der II. Rangklasse der Dienstitel „Redaktionsassistent“, in der X., IX. und VIII. Rangklasse die Dienstitel: „Redaktionsoffizial“, „Redaktionsrevident“ und „Redaktionsoberrevident“ festzustellen wären.

Weiters ist beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die ~~in Entwürfe~~ beiliegende Vollzugsanweisung zur Änderung der bereits erwähnten Gesamt-Ministerialverordnung vom 1. Februar 1914, N.G.Bl.Nr. 34 (Einreihung der einzelnen Beamtensategorien in die Vorrückungsgruppe der Dienstpragnatik) zu erlassen.

~~Der Kabinettsrat wird um Zustimmung zu diesen Maßnahmen ersucht.~~

II.

Entwurf einer Vollzugsanweisung

des Vizekanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen
von, betreffend

die Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom
1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, über die Einreihung der ein-
zelnen Beantenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die
Gruppen des in § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.
Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und
der Staatsdienerschaft (D.P.) festgesetzten Zeitvorrückungs-
schemas.

Art. I.

In § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom
1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, Abschnitt I: Rubrik: „In die
Gruppe A“, dritte Zeile wird das Wort „Redaktionsbeamte“ durch
„Redaktionskonzeptsbeamte“ ersetzt.

Die Rubrik: „In die Gruppe C“ desselben Abschnittes wird
durch Anfügung der Worte „Redaktionsbeamte des Telegraphen-
Korrespondenz-Bureau“ ergänzt.

Art. II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung
in Kraft.



Entwurf.

B

Zl. 2409 St.K.

W i e n , am Juni 1919.

An das
Staatsamt für Finanzen

Das Staatsamt hat in seiner vom 12. Februar 1919 datierten, n.s. am 24. Mai 1919 eingelangten Note Z. 7652 von einem von der provisorischen Landesversammlung von Steiermark noch Ende Dezember 1918 gefaßten Beschluß Mitteilung gemacht, wonach die Landesumlagen- und Zuschläge im 1. Halbjahr 1919 in derselben Höhe wie im 2. Halbjahr 1918 eingehoben werden.

Nach der h.o. Auffassung, die nach den Andeutungen der dertigen Zuschrift auch d.a. geteilt wird und die Zustimmung des Kabinettsrates gefunden hat, ist die Rechtslage die folgende: Gemäß § 22 der Landesordnungen bedürfen höhere als 10%ige Landeszuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen der kaiserlichen Genehmigung. Mit dem Wegfall dieses Erfordernisses ist nicht velle Freiheit der Regelung der Landesfinanzen eingetreten, die selbst bei strengster Auslegung des Gedankens der Autonomie mit staatsfinanziellen Rücksichten nicht völlig vereinbar wäre; vielmehr bedürfen solche Akte der Landesfinanzverwaltung gemäß § 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St.G.Bl.Nr.5 aus 1918, des Beitrittes des Staatsrates und nunmehr - gemäß § 6 des Gesetzes über die Staatsregierung, St.G.Bl.Nr.180 aus 1919, - des Beitrittes der Staatsregierung. Diese Konsequenz ergibt sich aus der Tatsache, daß die Verfassungsgesetze vom 14. März 1919 zwar die Landesgesetzgebung neu geregelt, aber die Landesverwaltung provisorisch in den



000004

1.

bisherigen Formen unverändert beibehalten haben.

Wenn nun auch kein Zweifel besteht, daß der fragliche Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Steiermark die Zustimmung des Kabinettsrates gefunden hätte, so sollte doch im Hinblick auf die denkbare große staatsfinanzielle Tragweite solcher Maßregeln der Länder die verfassungsmäßige Form grundsätzlich gewahrt werden. Es empfiehlt sich daher, die Steiermärkische Landesregierung auf die verhin unbeschriebene Rechtslage im Hinblick auf die voraussichtlich demnächst bevorstehende Erneuerung des Beschlusses für das 2. Halbjahr 1919 aufmerksam zu machen. Auf den in Rede stehenden Beschluß zurückzukommen und ihn nachträglich zu genehmigen, empfiehlt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo er bald seine Aktualität verloren haben wird, wohl nicht mehr.

Der d.ä. Erwägung, ob die provisorische Landesordnung für Steiermark mangels ihrer Verlautbarung in Kraft getreten ist, möchte die Staatskanzlei keine entscheidende Bedeutung beimessen, da, auch wenn das Gesetz als in Kraft getreten angesehen wird, die Rechtslage durch die mittlerweile ergangenen Staatsgesetze in vorbezeichneten Sinne eine Revision erfahren hat.

Die Staatskanzlei erbittet sich die d.ä. Note an die Landesregierung Graz, in der der Standpunkt der Staatsregierung bei Betonung dessen, daß er durch die Rücksicht auf die Staatsfinanzen bedingt ist, jedoch bei gleichzeitiger Anerkennung der Autonomie des Landes in den Landesfinanzen vertreten werden wolle, vor Absendung zur Einsicht.



000005

17

A b s c h r i f t

der Note des Staatsamtes der Finanzen an die Staatskanzlei.

7652.

Landesumlagen in Steiermark.

Wien, am 12. Februar 1919.

An

die d.ö. Staatskanzlei.

Nach der Kundmachung der Landesregierung in Steiermark vom 16. Jänner 1919, L.G. Bl. Nr. 104 v. Jahre 1918 hat die provisorische Landesversammlung in der Sitzung vom 4. Dezember 1918 beschlossen, daß im ersten Halbjahr 1919 provisorisch die gleichen Umlagen und Zuschläge zur Erhebung gelangen, wie im 2. Halbjahr 1918.

Da die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R.G. Bl. Nr. 20, Beilage II f in § 22 die Kaiserliche Genehmigung für höhere als 10%ige Zuschläge und andere Landesumlagen verlangt, wäre für den Beschluß vom 4. Dezember 1918 noch die Genehmigung des Staatsrates einzuholen gewesen, was aber nicht geschähen *zu*.

In einer Note vom 28. Dezember 1918, Z. 30742, betreffend die Landesweinauflage, mit der die Genehmigung zur Forteinhebung erbeten wurde, bemerkt der steirische Landesrat, daß die Genehmigung des Staatsrates zur Fortbewilligung einer bereits bestehenden Auflage eigentlich gar nicht erforderlich ist, weil nach § 16 der provisorischen Landesordnung für das Land Steiermark nur Beschlüsse über neue Landesabgaben der Genehmigung des Staatsrates bedürfen. Nach diesem Grundsatz ist offenbar für die Forteinhebung der Zuschläge zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer um die Zustimmung des Staatsrates nicht ersucht worden.

Die provisorische Landesordnung ist jedoch im Landesgesetzblatte nicht verlautbart worden, so daß es wohl fraglich ist, ob ihr Gesetzeskraft zugeschrieben werden kann.

Dies beehrt sich das Staatsamt der Finanzen der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

Für den d.ö. Staatssekretär der Finanzen:

000006

Unterschrift.

Für den Vortrag in Kabinettsrate.

Gegenstand: Besetzung von drei Haller-Erziehungstipendien der erbländischen Abteilung.

Bemerkungen: Aus dem Vermögen der von Kaiser Josef II. aufgehobenen klösterlichen Frauenstifte in Hall und in Sonnenburg wurde die Hallerstiftung - als eine weltliche Stiftung - ins Leben gerufen.

Eine Kategorie der Plätze dieser Stiftung sind die Haller-Erziehungstipendien der erbländischen Abteilung mit dem Jahresbezug von 200 Kronen, in deren Genuss Töchter von mittellosen und verdienten Staatsbeamten berufen sind; die Kandidatinnen dürfen nicht unter 8 und nicht über 15 Jahre alt sein.

Die Verleihung dieser Stipendien, die bisher der kaiserlichen Schlussfassung über Vorschlag des Ministeriums des Innern vorbehalten war, steht nunmehr der Staatsregierung zu. Gegenwärtig sind drei Plätze der Stipendien erledigt, für die in erster Linie folgende Bewerberinnen in Betracht kommen:

- 1.) Die Kanzleiadjunktenstochter **Wilhelmine K r a t z i g**,
- 2.) die Hilfsämterdirektorstochter **Herta E c k l**,
- 3.) die Hilfsämterdirektorswaise **Maria Josepha W e r n i g g**.

ad 1) Geboren 9. Dezember 1903, vorgemerkt seit 18. Februar 1912. Vater Kanzleiadjunkt der Steuerabteilung der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, ein sehr fleissiger und gewissenhafter Beamter; besitzt kein Vermögen und hat von seinen Dienstbezügen drei Kinder zu erhalten.

ad 2) Geboren 24. Mai 1905, vorgemerkt seit 5. Jänner 1914. Vater Hilfsämterdirektor im Staatsamte für Inneres und Unter-

C

richt, ein vorzüglicher Beamter, der 1916 das goldene Verdienstkreuz erhielt; er hat kein Vermögen und für fünf Kinder zu sorgen.

ad 3) Geboren 22. Mai 1905 und seit 20. Jänner 1919 vor-
gemerkt. Der 1916 als Hilfsämterdirektor des Ministeriums des
Innern verstorbene Vater hat sich während seiner vieljährigen
Verwendung im Staatsdienste durch besondere Pünktlichkeit und
unermüdlischen Fleiß ausgezeichnet. Die vermögenslose Mutter
der Kandidatin hat von Pensionsbezügen fünf unversorgte Kinder
zu erhalten.

Antrag:

Verleihung der erledigten Haller Erziehungsstipendien der
erbländischen Abteilung mit dem Jahresbezüge von je 200 Kro-
nen an die Kanzleifadjunktentochter Wilhelmine K r a t z i g,
die Hilfsämterdirektorstochter Herta E c k l und die Hilfe-
ämterdirektorewaise Marie Josepha W e r n i g g .

Wien, am 5. Juni 1919.



000008

Gesetz

vom

betreffend

Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

a) Insoweit in den einzelnen Ländern durch die Landesgesetzgebung die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden angeordnet wird, ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, hinsichtlich des durch die betreffenden Landesgesetze geregelten Verfahrens die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren einzuräumen:

- a) Für die zur Durchführung des angeführten Verfahrens erforderlichen Eingaben und die ihre Stelle vertretenden Protokolle sowie die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle; diese Begünstigung gilt nicht für Eingaben (Protokolle, Beilagen), die der Geltendmachung der Rechte dritter Personen auf den Ablösungsbetrag dienen;
- b) für die auf Grund der betreffenden Landesgesetze stattfindenden grundbücherlichen Eintragungen;
- c) für die Urkunden, die anlässlich der Aufhebung oder Ablösung der auf fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, jedoch nur insoweit, als von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch als zu den angeführten Zwecken gemacht wird; das gleiche gilt von den bloß zu diesem Zwecke stattfindenden amtlichen Ausfertigungen.



(2) Die im Absätze 1, lit. a und c, angeführten Begünstigungen finden auf ein allfälliges gerichtliches Verfahren keine Anwendung.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, gerichtliche Erläge der Ablösungsbeträge samt Zinsen in dem im Absätze 1 bezeichneten Verfahren von der Verwahrungsgebühr zu befreien.

(4) Abdrücke von Katastralmappen, die für das im Absätze 1 bezeichnete Verfahren erforderlich sind, können um den halben Tarifpreis abgegeben werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung auf den seit dem 1. Juni 1919 verstrichenen Zeitraum am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Aufhebung oder Ablösung der auf fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte (Jagdrechtsvorbehalte, Jagdreferivate) wurde seit länger Zeit als eine dringende Notwendigkeit empfunden, ohne daß die Bestrebungen auf Regelung dieser für die gesamte alpenländische Bevölkerung höchst wichtigen Frage verwirklicht werden konnten.

Von der durch die geänderten politischen Verhältnisse gebotenen Möglichkeit Gebrauch machend, hat die Staatsregierung in jüngster Zeit den Landesregierungen mit Ausnahme jener von Salzburg Gesetzentwürfe über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden mit der Einladung übermittelt, diese Gesetzentwürfe der Beratung in den Landesversammlungen zuzuführen, in deren Wirkungskreis die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit gehört. Die Landesversammlung des Landes Salzburg hatte bereits früher, und zwar am 14. Februar 1919, ein solches Gesetz beschlossen, das am 16. Mai 1919 unter Nr. 64 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemacht worden und am 1. Juni 1919 in Kraft getreten ist.

Nach diesen Gesetzen sollen alle Jagdrechte (Jagdrechtsvorbehalte, Jagdreferivate) auf fremdem Grund und Boden, gleichviel auf welchem Titel sie beruhen und ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht, aufgehoben oder abgelöst werden. Die Jagdrechte sind aufzuheben, soweit der bisherige Jagdberechtigte nicht nachweist, daß das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer geleistetes Entgelt erworben wurde; nachweisbar entgeltlich erworbene Jagdrechte werden dagegen mit Geld abgelöst. Ausnahmsweise kann die Staatsregierung auch ohne Nachweisung des entgeltlichen Erwerbes die entgeltliche Ablösung bewilligen, wenn die belastete Liegenschaft Staatsgut ist. Auf die Rechte aus Jagdpachtverträgen sollen die Gesetze keine Anwendung finden.

Da sich diese Aktion als eine Fortsetzung der feinerzeitigen Grundentlastungsaktion darstellt, so erscheint es gerechtfertigt, zur Erleichterung der im Gesetzentwurfe vorgesehenen, den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen dienenden Maßnahmen ähnliche Gebührenerleichterungen zu gewähren, wie sie schon in früheren Fällen anlässlich der Grundentlastung in den Gesetzen vom 23. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 79 und 80, vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, vom 20. März 1874, R. G. Bl. Nr. 23, vom 3. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 55, vom 11. März 1875, R. G. Bl. Nr. 25 und 26, und vom 3. März 1883, R. G. Bl. Nr. 33, zugestanden wurden.

Dieser Absicht wird im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes Rechnung getragen.

Die Regelung der Gebührenfrage ist als eine staatsfinanzielle Angelegenheit der Staatsgesetzgebung vorbehalten, wengleich die Gesetzgebung über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte selbst als eine Angelegenheit der Landeskultur in den Wirkungskreis der Länder fällt.

Die Rückwirkungsbestimmung (§ 2 des Entwurfes) hat in der schon erwähnten Tatsache ihren Grund, daß in Salzburg das betreffende Landesgesetz schon am 1. Juni 1919 in Kraft getreten ist.

